

Verwendung des Teleskopmastfahrzeuges nach Pflichtenheft Rheinland-Pfalz bei der Feuerwehr

Dieser Stellungnahme liegen Unterlagen des Herstellers sowie die Erkenntnisse aus der Vorstellung des Fahrzeuges im Rahmen der 23. Sitzung des Fachausschuss Technik der deutschen Feuerwehren am 22. und 23. November 2011 in Solingen zugrunde.

Der Fachausschuss Technik stellt fest:

1. Es liegen keine Informationen über die Einhaltung der Anforderungen an Sicherheit und Leistung nach DIN EN 1846 vor, die generell jedes Feuerwehrfahrzeug erfüllen muss.
2. Die Anforderungen an Sicherheit und Leistung nach DIN EN 14043 werden überhaupt nicht erfüllt. Es kann sich daher in keinem Fall um ein Rettungsggerät handeln, dass zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges dient.
3. Die Anforderungen an Sicherheit und Leistung nach DIN EN 1777 werden nach Auskunft der Hersteller-Vertreter ebenfalls nur zum Teil erfüllt. Daher darf das Fahrzeug noch nicht einmal als „Feuerwehr-Hubarbeitsbühne“ bezeichnet werden.
4. Da DIN EN 1846, 14043 und 1777 so genannte harmonisierte Normen sind, also auf die zwingend einzuhaltenden Vorgaben der EU-Maschinenrichtlinie abgestimmt sind, darf keine Abweichung toleriert werden.
5. Aufgrund der vorgenannten Fakten kann das Teleskopmastfahrzeug nicht als Rettungsbühne bezeichnet und eingesetzt werden.
6. Das Fehlen einer Leiter für den Notabstieg erfüllt nicht die Sicherheitsanforderung der funktionalen Redundanz von Hubrettungsfahrzeugen, egal, ob sie als Drehleiter oder als Bühne ausgeführt sind.
7. Die Diskontinuität des Rettungsflusses kann zu Panikreaktionen bei dem zu Rettenden führen.

Bundesgeschäftsstelle

Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident

Hans-Peter Kröger



8. Das Benutzungsfeld zeigt, dass in der Regel nur eine erwachsene Person pro Fahrt gerettet werden kann. Damit erhöht sich das zuvor genannte Panik-Risiko.
9. Ein Hauptsteuerstand auf dem Drehkranz ist ein sehr wesentliches Sicherheitsmerkmal von Hubrettungsfahrzeugen, der von dem Fachausschuss Technik aufgrund realer Einsatzerfahrungen als unverzichtbar angesehen wird. Eine ortsungebundene Fernbedienung ist auf keinen Fall ein adäquater Ersatz dafür.
10. Das Benutzungsfeld des Fahrzeuges zeigt, dass die erreichbare Rettungshöhe nur unwesentlich über der mit einer 3-teiligen Schiebleiter erreichbaren Höhe liegt.
11. Der Zeitaufwand für die Aus- und Fortbildung an dem Fahrzeug ist erheblich und liegt auf jeden Fall deutlich über dem für tragbare Leitern notwendigen Ansatz.
12. Investitions- und Folgekosten stehen in keinem akzeptablen Verhältnis zu dem Nutzen.

Der Fachausschuss Technik der deutschen Feuerwehren erachtet das Teleskopmastfahrzeug nach Pflichtenheft Rheinland-Pfalz als nicht geeignet, um eine Anhängelleiter sinnvoll und fachgerecht zu ersetzen.

Stand: 9. Dezember 2011

Erstellt wurde diese Information durch Christian Schwarze, Feuerwehr Stuttgart, in enger Abstimmung mit dem Fachausschuss Technik der deutschen Feuerwehren.

Der Fachausschuss ist ein gemeinsames Gremium der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF-Bund) und des Deutschen Feuerwehrverbandes.

Kontakt: Rudolf Römer / Telefon (030) 28 88 48 8-00 / E-Mail info@dfv.org

Haftungsausschluss: Die Stellungnahme „Verwendung des Teleskopmastfahrzeuges nach Pflichtenheft Rheinland-Pfalz bei der Feuerwehr“ wurde nach bestem Wissen und unter größter Sorgfalt durch unsere Experten erstellt und durch die zuständigen Fachbereiche und das DFV-Präsidium geprüft. Eine Haftung der Autoren oder des Deutschen Feuerwehrverbandes ist jedoch ausgeschlossen.